



## Wildfolge<sup>1</sup>

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 1: Wildfolge.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

**J**ohann S. (Name frei erfunden) sitzt auf dem Hochstand, und plötzlich tritt jener Rehbock aus, auf den er schon seit Stunden gewartet hat. Trotz sorgfältigen Ansprechens und überlegten Antragens der Kugel zeichnet das Stück zwar, aber flüchtet. Die Nachsuche beginnt.

### Nachsuche

Aus mehreren Gründen – etwa aus Sicht des Tierschutzes oder der Wildbret-Hygiene – soll das vermutlich getroffene Wild möglichst rasch verfolgt, gefunden und zur Strecke gebracht werden. Insbesondere aus ethischen Gründen ist dies geboten, um dem Tier unnötiges Leid zu ersparen, sofern es nicht ohnedies bereits durch den von Johann S. angetragenen Schuss beendet ist. Die Nachsuche – am besten mit einem fermem Jagdhund – beginnt. Was passiert jedoch, wenn man die Grenze des eigenen Jagdgebietes erreicht hat? Ist die Nachsuche dann vorbei? Sucht Johann S. einfach weiter?

Wie es jetzt tatsächlich weitergehen darf, hängt einzig und allein davon ab, ob es eine *Vereinbarung zur Wildfolge* mit dem Jagdnachbarn gibt. Wir wollen die gesetzliche Situation nun am Beispiel des Bundeslandes Niederösterreich betrachten.

### Wildfolge – gesetzliche Regelung

Der Begriff „Wildfolge“ bedeutet schlicht die Verfolgung des Wildes über

die Grenze des eigenen Jagdgebietes hinaus.

Gibt es keine Vereinbarung mit dem benachbarten Jagdausübungsberechtigten, gibt uns das Gesetz – genauer §90 des NÖ Jagdgesetzes – eine klare Antwort: stopp! Krankgeschossenes oder vermutlich getroffenes Wild darf beim Überschreiten der Grenze nicht weiter bejagt/verfolgt werden. Ganz egal, ob es sich hierbei um Haar- oder Federwild handelt. Ganz egal auch, ob das Wild „nur“ ein paar Meter weiter in Sichtweite liegt oder sich außer Sicht befindet.

### Verständigungspflicht, Pflicht zur Nachsuche

Der Schütze hat den Anschuss, die Fluchtrichtung und wenn möglich auch die Stelle zu verbuchen (zu markieren), an dem das Wild über die Grenze geflüchtet ist. Auch hat der Schütze den Jagdnachbarn so schnell wie möglich zu verständigen.

Gleichzeitig verpflichtet §90 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz den Schützen, sich selbst – sollte dies der Jagdnachbar wünschen – zur gemeinsamen (!) Nachsuche zur Verfügung zu halten.

Ohne Wildfolgevereinbarung bleibt die weitere Verfolgung, Erlegung und Inbesitznahme – sowohl des Wildkörpers als auch der Trophäe – dem benachbarten Jagdausübungsberechtigten vorbehalten.

Verfolgt der Schütze das Wild über die Grenze des eigenen Jagdgebietes

hinaus, macht er sich in der Regel gerichtlich strafbar (Wilderei nach §§137, 138 StGB). Auch eine Verwaltungsstrafe (§135 Abs. 1, Z 20, NÖ Jagdgesetz) ist vorgesehen, sollte keine gerichtliche Strafe ausgesprochen werden (können).

### Wildfolgevereinbarung

Die Jagdnachbarn können, um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden und die jagdliche Bewirtschaftung zu erleichtern, jederzeit eine Vereinbarung (zu Beweis Zwecken am besten schriftlich) abschließen. Der Inhalt dieser Vereinbarung wird entweder durch das Gesetz bestimmt oder die Nachbarn treffen eine individuelle Regelung.

Grundsätzlich können die Nachbarn dabei inhaltlich vereinbaren, was immer sie für richtig und angemessen halten. Sie können vereinbaren, wann und wie sie sich gegenseitig verständigen, welches Wild verfolgt werden darf und welches nicht. Die Nachbarn können bestimmen, wem die Trophäe oder das Wildbret zusteht bzw. wie mit der Jagdwaffe umzugehen ist und vieles mehr. Der Niederösterreichische Landesjagdverband hält hierzu unter [www.noeljv.at/files/wildfolgevertrag.pdf](http://www.noeljv.at/files/wildfolgevertrag.pdf) einen Mustervertrag parat.

Die Nachbarn können im Vertrag – auch ohne eigene inhaltliche Regeln aufzustellen – schlicht „Wildfolge“ im Sinne des (Jagd-)Gesetzes vereinbaren. Für diesen Fall hat das NÖ Jagdgesetz

*Verläuft eine Nachsuche über die Reviergrenze, muss der Reviernachbar umgehend verständigt werden. Ohne Wildfolgevereinbarung heißt es an der Reviergrenze: „Stopp!“*

in §90 Abs. 3 vorgesorgt und einige Zweifelsregeln aufgestellt, wenn nur Wildfolge ohne nähere inhaltliche Regelungen vereinbart wird:

Verendet Wild nicht in Sichtweite des Schützen – das heißt, wenn man an der Grenze stehend das Stück nicht sehen kann – muss die weitere Verfolgung unterbleiben. Es ist so vorzugehen, als gäbe es keine Vereinbarung. Der Nachbar ist zu verständigen, der Schütze hat sich auf Verlangen des Nachbarn zur Nachsuche bereitzuhalten. Verendet Schalenwild in Sichtweite über der Grenze, ist es sofort an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Der Jagdnachbar ist zu verständigen. Sollte die Gefahr des Verderbs oder des Verlusts bestehen, hat der Schütze dies nach Kräften zu verhindern. Alles andere Wild (außer Schalenwild), das in Sichtweite verendet, ist zu bergen und der Jagdnachbar ist zu verständigen. Die Schusswaffe darf zwar über die Grenze hinaus mitgeführt werden, muss aber ungeladen sein.

Ist die Nachsuche erfolgreich, so gebührt dem Jagdnachbarn, auf dessen Gebiet das Tier gefallen ist, das Wildbret (bei Schalenwild) bzw. generell der Wildkörper (bei anderem Wild). Bei Schalenwild erhält der Schütze hingegen die Trophäe. Der Abschuss wird auf den Abschussplan des Jagd ausübungsberechtigten angerechnet, dem die Trophäe zufällt.

Achtung! Diese gesetzlichen Regelungen werden in der Praxis oft missverstanden; sie gelten nur dann, wenn die Nachbarn zuvor tatsächlich eine Vereinbarung über „Wildfolge im Sinn des Jagdgesetzes“ vereinbart haben. Andernfalls bleibt es beim Wildfolgeverbot!

### Unterschiedliche Gesetze

Die Grundregel, dass ohne abgeschlossene Vereinbarung das Wild nicht über die Grenze des eigenen Jagdgebietes verfolgt werden darf, ist in allen



FOTO WEIDWERK-ARCHIVBURGSTALLER

österreichischen Bundesländern gleich. Im Detail gibt es einige Unterschiede, von denen die wichtigsten genannt seien:

- ◉ In Oberösterreich darf Wild dann auch ohne Vereinbarung weiterverfolgt werden, wenn es in Gebiete wechselt, auf denen die Jagd ruht.
- ◉ Das Tiroler Jagdgesetz sieht vor, dass ohne vereinbarte Wildfolge die Trophäe dem Schützen zusteht, wenn die Nachsuche gleich Erfolg hat. Wird die Nachsuche ohne triftigen Grund erst am nächsten Morgen fortgesetzt, gebührt die Trophäe dem Jagdnachbarn. Krankgeschossenes Wild wird auf die Abschussliste des Schützen angerechnet.
- ◉ In Kärnten steht auch ohne Wildfolgevereinbarung bei erfolgreicher Nachsuche auf Schalenwild die Trophäe dem Schützen zu, während der Nachbar das Wildbret erhält.
- ◉ Im Burgenland und in Wien darf selbst bei vereinbarter Wildfolge im Sinne des Gesetzes die Langwaffe überhaupt nicht – auch nicht ungeladen – mitgeführt werden.
- ◉ In Vorarlberg richtet sich die Anrechnung auf den Abschussplan danach, wer das krankgeschossene Wild sucht.
- ◉ In der Steiermark fallen die Trophäe und das Wildbret – mangels anderer Vereinbarung – dem Jagd ausübungsberechtigten des Fundortes zu.

- ◉ In Salzburg kann sich der Jagdinhhaber des fremden Jagdgebietes ein übergewechseltes Wild nur aneignen, wenn ein Wild gleicher Art in seinem Abschussplan noch zum Abschuss frei ist.

### Zusammenfassung

Mit den Bestimmungen zur Wildfolge sollen nicht nur Streitigkeiten verhindert werden. Sie dienen vielmehr auch dazu, dass das Wild nicht qualvoll verendet und dass das Wildbret nicht unnötig der Verwertung entzogen wird.

In der Praxis ist es mitunter schwierig, den oder die Jagdnachbarn rechtzeitig zu erreichen, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Die gesetzlichen Zweifelsregeln ohne nähere individuelle Vereinbarung der Nachbarn werden mitunter missverstanden, da zwischen Wild und Schalenwild unterschieden wird und es hier wiederum darauf ankommt, ob das Tier in Sichtweite verendet oder nicht. Besteht zwischen den Nachbarn grundsätzliches Einverständnis und eine gute Nachbarschaft, empfiehlt es sich, eine individuelle Wildfolgevereinbarung abzuschließen und darin klar zu regeln, was zulässig sein soll und wann und wie die Verständigung des Nachbarn zu erfolgen hat. Somit kann sichergestellt werden, dass das Wild weder Qualen leidet noch wertvolles Wildbret verloren geht.

**Haben Sie eine rechtliche Frage?**  
Schicken Sie uns Ihre jagdrechtlichen Fragen – an dieser Stelle werden sie beantwortet!